



Bundesstaat Baden

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Zentralverwaltung

Beschluß mit einfacher Mehrheit

Die administrative Regierung des Bundesstaats Baden anerkennt die besondere Situation der deutschstämmigen Abkömmlinge ehemaliger Vertriebener und Flüchtlinge, die zwangsweise als Kriegsflüchtlinge und Heimatvertriebene wieder Aufnahme in den Bundesstaaten in Folge des ersten und zweiten Weltkrieges gefunden haben.

Daher werden die beschlossenen Regelungen des Freistaats Preußen in ihrem Beschluß über Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, gegeben zu Bonn, den 12. Februar 2016, der diesem Beschluß anhängig ist, in gleichem Wortlaut* in Bezug auf den Bundesstaat Baden und mit gleicher rechtlichen Wirkung für den Bundesstaat Baden während der Reorganisation übernommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

*der Begriff *Freistaat* ist durch *Bundesstaat* und der Begriff *Preußen* ist durch *Baden*, bzw. *Badener* (wenn vom Volk die Rede ist) zu ersetzen

Anhang:

Beschluß über Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge, administrative Regierung des Freistaat Preußen vom 12. Februar 2016

Gegeben zu Karlsruhe, am 08. Mai 2016

Aktenzeichen: ZV BI 008/16

Administrative Regierung Bundesstaat Baden

Alfred Simon o.d.F. Willk

Paul Andreas o.d.F. Willk



Zentralverwaltung Bundesstaat Baden Deutsches Reich
Bereich Inneres

über Poststelle zu Karlsruhe, Roggenbachstraße 19 [76133] Karlsruhe



administrative Regierung Freistaat Preußen

Beschluß über Anerkennung deutschstämmiger Vertriebener und Flüchtlinge

Nach eingehender Prüfung von Lösungsvorschlägen zur Frage deutschstämmiger Vertriebener, Flüchtlinge sowie deren Abkömmlinge, die durch das vereinigte Wirtschaftsgebiet verwaltet werden, wird während der Reorganisation des Freistaats Preußen folgendes beschlossen.

Grundsätzlich kann eine Anerkennung der Sudetendeutschen, Baltendeutschen, Böhrendeutschen etc. pp nicht erfolgen, da sie zum Staatenbund Österreich, Ungarn und Tschechien oder anderer Staatenverbände gehören und somit wirkungsbefreit zu den Bundesstaaten des Deutschen Reichs in Europa stehen. In Angedenken der Historie, daß diese ursprünglich den Bundesstaaten Zugehörigen auswanderten und ihre Abkömmlinge zwangsweise als Kriegsflüchtlinge und Heimatvertriebene wieder Aufnahme in den Bundesstaaten, in Folge des ersten und zweiten Weltkrieges gefunden haben, wird beschlossen, diesen deutschstämmigen Abkömmlingen ehemaliger Vertriebener und Flüchtlingen, welche bis Ende 1955 ihren Hauptwohnsitz und Lebensmittelpunkt wieder im Freistaat Preußen genommen haben, die Möglichkeit zu geben, sich gleichgestellt den Preußen unter Bezugnahme auf das Indigenatsrecht die Staatsangehörigkeit in Preußen zu erhalten.

Die Bewilligungsgrundlagen hierfür sind gemäß RuStAG 1913 zu erbringen.

Dieser Beschluß ist auf den Personenkreis beschränkt, welcher bis zum 31. Dezember 1955 seinen Wohnsitz nachweislich innerhalb des vereinigten Wirtschaftsgebietes genommen hat und kann nicht an Verwandtschaft übertragen werden und begründet auch keine weiterführende rechtliche Anerkennung anderer deutschstämmiger dieser Volksgruppen, die derzeit ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben.

gegeben zu Bonn, Samstag, den 12. Februar 2016

administrative Regierung des Freistaats Preußen

*Arnt Lorenz,
Schaum Häse*
Steno: Q.d.F. Mann



administrative Regierung Freistaat Preußen - Zentralverwaltung Innere Angelegenheiten,
Theaterplatz 1 b, [53177] Bonn
Fernkopie [FAX] [+49-228-631967]

Seite 1 von 1